

## Beilage „Aktuelle Hinweise zur Lohnsteuer und Sozialversicherung 2007“

zum Mandanten-Rundschreiben 1/2007

1. Wichtige Änderungen bei der Lohnsteuer
2. Wichtige Änderungen bei der Sozialversicherung
3. Ausgewählte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Lohnsteuer

### 1 Wichtige Änderungen bei der Lohnsteuer

#### a) Entfernungspauschale

Ab 2007 werden die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder Betrieb der Privatsphäre zugeordnet. Die steuerlich relevante Tätigkeit beginnt vielmehr erst am Arbeitsplatz oder im Betrieb (sog. **Werkstorprinzip**). **Fernpendler** können allerdings unabhängig vom Verkehrsmittel **ab dem 21. Kilometer** der Entfernung die Entfernungspauschale – wie bisher – in Höhe von 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Unverändert bleibt die Beschränkung auf den Höchstbetrag von 4 500 €, soweit nicht der eigene oder ein zur Nutzung überlassener Pkw benutzt wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich durch die Beschränkung bei der Entfernungspauschale ab 2007 keine Folgeauswirkungen auf die Höhe des zu versteuernden **geldwerten Vorteils** ergeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen **Firmenwagen** zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung stellt. Allerdings ist eine Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils für die private Pkw-Nutzung mit 15 % nur für den Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer „wie“ Werbungskosten geltend machen könnte. Damit kann eine Pauschalierung erst ab dem 21. Kilometer erfolgen. Bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** können Aufwendungen für Familienheimfahrten einmal pro Woche weiterhin mit 0,30 € je Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer abgesetzt werden.

**Unfallkosten** können ab 2007 nicht mehr zusätzlich berücksichtigt werden.

Übersteigen die Aufwendungen für die **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** die anzusetzende Entfernungspauschale, können diese Kosten nicht mehr zusätzlich angesetzt werden, so dass auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erst ab dem 21. Entfernungskilometer (nur) die Entfernungspauschale abgezogen werden kann.

Menschen mit einem bestimmten Grad der **Behinderung** können an Stelle der Entfernungspauschale ihre tatsächlichen Aufwendungen oder die pauschalen Kilometersätze für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (und für Familienheimfahrten) auch für die ersten 20 Kilometer ansetzen.

#### Hinweis:

Die **Verfassungsmäßigkeit** der Einschränkung der Entfernungspauschale wird verschiedentlich bezweifelt. Derzeit sind diesbezüglich mehrere Verfahren bei Finanzgerichten anhängig. Deshalb kann zu überlegen sein, die Entfernungspauschale auch für das Jahr 2007 wie bisher geltend zu machen und ablehnende Steuerbescheide verfahrensrechtlich offen zu halten.

#### b) Häusliches Arbeitszimmer

##### aa) Abzugsverbot

Grundsätzlich sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Abzug bis höchstens 1 250 € war in den Jahren 1996 bis 2006 zulässig, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers ausmachte oder der Arbeitgeber den für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz nicht zur Verfügung gestellt hatte.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 ist diese begrenzte Abzugsmöglichkeit gestrichen worden (Abzugsverbot). **Ab 2007** ist ein **Abzug nur noch möglich**, wenn das häusliche Arbeitszimmer ausnahmsweise den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung** des Steuerpflichtigen bildet. Eine betragsmäßige Beschränkung des Abzugs existiert dann allerdings nicht.

#### **bb) Abzugsfähige Kosten**

Das gesetzliche Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer betrifft nicht die Aufwendungen für die beruflich genutzten Einrichtungsgegenstände im Arbeitszimmer, wie Schreibtisch, Bücherregale, Klavier, Computer usw., bei denen es sich um Arbeitsmittel handelt. Die **Kosten der Arbeitsmittel** sind ohne Beschränkung auch dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Berufstätigkeit darstellt. Bei Wirtschaftsgütern, die einer mehrjährigen Nutzung unterliegen, können die Kosten allerdings nur im Wege der Abschreibung verteilt über die Nutzungsdauer geltend gemacht werden.

Nicht als Arbeitsmittel anerkannt werden regelmäßig Teppiche oder eine Couch. Generell kann die Abzugsfähigkeit aber nur im Einzelfall beurteilt werden.

#### **cc) Kein Abzugsverbot bei „außerhäuslichem“ Arbeitszimmer**

Das **Abzugsverbot** gilt nur für ein häusliches, **nicht** dagegen für ein **außerhäusliches Arbeitszimmer**. Daher können auch ab 2007 Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden, selbst wenn der Raum nicht den Mittelpunkt der Berufstätigkeit darstellt.

##### **Hinweis:**

Ob ein Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist, kann nur auf Grund einer Gesamtwürdigung der **Umstände des Einzelfalls** entschieden werden.

Gehört das Arbeitszimmer unmittelbar und ohne besondere räumliche Trennung zu der Wohnung oder dem Wohnhaus des Steuerpflichtigen, ist es regelmäßig auch in dessen häusliche Sphäre eingebunden. Die häusliche Sphäre kann sich aber auch auf weitere Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung erstrecken. Die Abgrenzung mag im Einzelfall schwierig sein. Als **außerhäusliches Arbeitszimmer** angesehen wurden vom Bundesfinanzhof z.B.

- ein nicht zur Wohnung gehörender zusätzlich angemieteter **Kellerraum** in einem Mehrfamilienhaus (Urteil vom 26.2.2003, Aktenzeichen VI R 160/99);
- eine **Mansardenwohnung** im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, die nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Wohnung des Steuerpflichtigen im Erdgeschoss liegt (Urteil vom 18.8.2005, Aktenzeichen VI R 39/04).

**Nicht als außerhäusliches Arbeitszimmer** angesehen wurden vom Bundesfinanzhof dagegen z.B.

- ein Arbeitszimmer, das sich in einem **Anbau** zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen befindet und nur über einen separaten Eingang vom straßenabgewandten Garten aus betreten werden kann (Urteil vom 13.11.2002, Aktenzeichen VI R 164/00);
- ein **Keller** in einem Mehrfamilienhaus, der zur Wohnung gehört (Urteile vom 19.9.2002, Aktenzeichen VI R 70/01 und vom 26.2.2003, Aktenzeichen VI R 130/01);
- ein Arbeitszimmer, das im **Dachgeschoss** eines Einfamilienhauses liegt (Urteil vom 26.2.2003, Aktenzeichen IV R 156/01).

#### **dd) Abgrenzung zu Betriebsräumen**

Das Abzugsverbot gilt ferner nicht, wenn es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer, sondern um einen Betriebs- oder Lagerraum oder eine Werkstatt handelt, selbst wenn sich diese im selben Haus wie die Wohnung befindet.

**Anerkannt als Betriebsraum** wurden vom Bundesfinanzhof z.B.

- das „**Dienstzimmer**“ eines Försters, das auch von Kollegen genutzt werden darf (Urteil vom 16.9.2004, Aktenzeichen VI R 25/02);
- ein **im Keller** eines Einfamilienhauses gelegenes **Lager** für pharmazeutische Produkte und Werbematerialien (Urteil vom 19.3.2003, Aktenzeichen VI R 40/01);
- das häusliche Arbeitszimmer bei dem Direktionsreferenten einer Versicherung (Außendienstmitarbeiter), da ein Büroraum, der einem nicht unwesentlichen Publikumsverkehr unterliegt (z.B. Gespräche und Beratungen mit Mitarbeitern bzw. Kunden), seiner Funktion nach regelmäßig kein häusliches Arbeitszimmer ist (Urteil vom 14.1.2004, Aktenzeichen VI R 55/03);
- die **ärztliche Notfallpraxis** im selbst genutzten Wohnhaus, wenn sie nach außen erkennbar dem Publikumsverkehr gewidmet ist. Die Bestimmung für den Publikumsverkehr setzt voraus, dass die Notfallpraxis über einen Eingangsbereich verfügt, der sich erkennbar von den privat genutzten Räumlichkeiten absetzt und keine unmittelbare räumliche Verbindung zu diesen aufweist (Urteil vom 20.11.2003, Aktenzeichen IV R 3/02).

**Nicht als Betriebs- oder Lagerraum angesehen wurden** dagegen vom Bundesfinanzhof z.B.

- ein Raum, der zusätzlich zum häuslichen Arbeitszimmer als Archiv genutzt wird, wenn **Archivraum** und Arbeitszimmer eine funktionale Einheit bilden (Beschluss vom 15.3.2005, Aktenzeichen VI B 89/04);
- das **Büro eines Handelsvertreters** (Urteil vom 31.3.2004, Aktenzeichen X R 1/03);
- als Büro genutzte **Räume im Souterrain eines Einfamilienhauses**, die von der Wohnung aus über eine Treppe und Diele ohne weiteres erreichbar sind. Unerheblich sind auch die Größe des Büros und die Ausstattung mit mehreren Schreib- und Computertischen (Urteil vom 15.12.2004, Aktenzeichen XI R 14/03).

### c) Pauschalierung der Einkommensteuer bei bestimmten Sachzuwendungen

Erfolgen aus betrieblichem Anlass **Zuwendungen oder Geschenke an Arbeitnehmer, Handelsvertreter, Kunden, Geschäftspartner oder deren Arbeitnehmer**, so handelt es sich auf Seiten des Empfängers regelmäßig um einen geldwerten Vorteil, der der Besteuerung zu unterwerfen ist. Zum einen ist der Wert des Vorteils für den Empfänger oft schwer zu ermitteln und zum anderen liegt es regelmäßig nicht im Interesse des Zuwendenden, wenn z.B. bei einem Geschäftspartner oder dessen Arbeitnehmer aus der Zuwendung eine Steuerlast resultiert. Gerade wenn solche Zuwendungen Gegenstand der Prüfung bei einer Betriebsprüfung sind, drohen oftmals Kontrollmitteilungen der Finanzverwaltung an die Finanzämter der Zuwendungsempfänger.

Um diese Probleme zu lösen, wurde nun mit dem Jahressteuergesetz 2007 mit Wirkung ab 2007 die Möglichkeit geschaffen, die **Einkommensteuer** auf solche Sachzuwendungen von Seiten des Zuwendenden **in pauschaler Weise zu berechnen** und abzuführen, so dass damit die **Besteuerung auf Seiten des Begünstigten abgegolten ist**. Den Begünstigten trifft also keine steuerliche Pflicht mehr. Dieser ist von dem Zuwendenden lediglich über die Tatsache, dass die Steuer übernommen wurde, zu unterrichten.

Eine **Pauschalierung** ist **ausschließlich bei Sachzuwendungen** möglich, nicht also bei Geldgeschenken. Dabei kann es sich um Zuwendungen handeln, die zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung gewährt werden oder aber um solche Zuwendungen, die steuerlich als Geschenk eingestuft werden. Beispiele sind **größere Sachgeschenke, Incentives, Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen**.

#### Hinweis:

Unberührt bleiben von der gesetzlichen Neuregelung die von der Finanzverwaltung gewährten Vereinfachungsregelungen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Bewirtungsaufwendungen und Geschenken bei gewährten Vorteilen anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Ebenfalls keine Steuerpflicht besteht für Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist noch nicht abschließend geklärt. Hier läuft derzeit noch eine gemeinsame Eingabe der Wirtschaftsverbände an das Bundesarbeitsministerium mit dem Ziel der Klarstellung, dass die Pauschalierung zur Sozialversicherungsfreiheit führt. Die Reaktion des Bundesarbeitsministeriums steht noch aus.

Der Steuerpflichtige hat ein **Wahlrecht**, ob er von der Pauschalierung Gebrauch macht oder aber eine Besteuerung bei dem Begünstigten erfolgt. Allerdings kann das Wahlrecht zur Pauschalierung im Wirtschaftsjahr für alle Sachzuwendungen nur einheitlich ausgeübt werden. Die **Ausübung des Wahlrechts** erfolgt durch die Anmeldung der Pauschalsteuer, die in die normale Lohnsteueranmeldung einzubeziehen ist.

**Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer** sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich der Umsatzsteuer. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer ist der Vorteil nach dem üblichen Marktpreis zu bemessen. Der **Pauschalsteuersatz beträgt 30 %**. Allerdings wird die Pauschalierung begrenzt auf Aufwendungen je Zuwendung bzw. je Empfänger und Wirtschaftsjahr in Höhe von 10 000 €.

## 2 Wichtige Änderungen bei der Sozialversicherung

### a) Beitragssätze

In Folge von Gesetzesänderungen sind wichtige **Beitragssätze** bei der Sozialversicherung geändert worden. Im Überblick stellen sich diese wie folgt dar:

	2006	2007
allgemeine Rentenversicherung	19,5 %	19,9 %
knappschaftliche Rentenversicherung	25,9 %	26,4 %
Arbeitslosenversicherung	6,5 %	4,2 %
Pflegeversicherung	1,7 %	1,7 %
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose	0,25 %	0,25 %
Zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag	0,9 %	0,9 %

Zu den maßgeblichen **Sachbezugswerten** und den **Beitragsbemessungsgrenzen** vgl. Mandanten-Rundschreiben „Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2006/2007“.

### b) Berechnung der Sozialversicherung in der Gleitzone

Bei Arbeitsentgelten zwischen 400,01 € und 800 € (sog. Gleitzone) werden die Sozialversicherungsbeiträge ermäßigt. Der **Gleitzonefaktor** wurde angepasst, so dass sich **ab 1.1.2007 andere Sozialversicherungsbeiträge** ergeben. Die vereinfachte Formel für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge lautet ab 2007: Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt =  $1,2327 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 186,16$ .

### c) Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge werden

- in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am **drittletzten Bankarbeitstag** des Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig;
- ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Aus **Vereinfachungsgründen** gibt es zudem die Möglichkeit, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Vormonatssolls zu zahlen, wenn durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile, wie z.B. Vergütungen für Mehrarbeit oder Zuschläge und Zulagen, regelmäßig Änderungen der Beitragsabrechnung erforderlich werden.

Die Fälligkeitstermine für 2007 sind:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fälligkeitstag	29.	26.	28.	26.	29.	27.
Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	27.	29.	26.	26. <sup>1)</sup> 29.	28.	21.

<sup>1)</sup> Fälligkeit der Beiträge bereits am 26.10.2007, wenn mit Kassen abgerechnet wird, die ihre Einzugsstelle in Bundesländern haben, in denen am 31. Oktober 2007 Feiertag ist.

### 3 Ausgewählte Gestaltungsmöglichkeiten bei der Lohnsteuer

Im Folgenden werden ausgewählte Gestaltungsmöglichkeiten zur Verringerung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen aufgezeigt.

#### Hinweis:

Der tatsächliche Vorteil kann nur bei **Betrachtung des Einzelfalls** ermittelt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die einzelnen Gestaltungen teilweise **strengen formalen Anforderungen** genügen müssen, die in Lohnsteueraußenprüfungen regelmäßig überprüft werden. Insoweit ist entsprechende Vorsicht angebracht; ggf. wären Gestaltungen durch eine Lohnsteueranrufungsauskunft abzusichern.

#### a) Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Steuerfrei sind **zusätzliche Arbeitgeberleistungen** zur Unterbringung, einschließlich Unterkunft und Verpflegung, sowie zur **Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers** in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Unerheblich ist, ob die Unterbringung und Betreuung in betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten erfolgt. Vergleichbare Einrichtungen sind z.B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagspflegestellen. Die Einrichtung muss gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Dies bedeutet, dass die alleinige Betreuung im Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, nicht genügt.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Arbeitnehmer die **Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erhalten muss. Nicht ausreichend ist, wenn ein Teil des geschuldeten Arbeitslohns in den Zuschuss zur Kinderbetreuung umgewandelt wird. Der Höhe nach ist die Steuerfreiheit von Leistungen zur Kinderbetreuung nicht begrenzt.

Die sich für den Arbeitnehmer und für den Arbeitgeber ergebende Ersparnis ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dass sich eine durchaus **beachtliche Ersparnis** ergeben kann, wenn eine anstehende Gehaltserhöhung nicht als zusätzliches Barentgelt, sondern als Zuschuss des Arbeitgebers zu einem Kindergartenbeitrag behandelt wird, verdeutlicht das folgende Beispiel (jeweils Angaben pro Monat):

	<b>zusätzlicher KiTa-Beitrag</b>	<b>normale Lohnerhöhung</b>	<b>Differenz</b>
	€	€	€
monatlicher Arbeitslohn	1 900,00	2 000,00	
zusätzliche Leistung des Arbeitgebers für KiTa-Beitrag	100,00	–	
Lohnsteuer (Steuerklasse I/IV, 1 Kinder-Freibetrag)	231,33	257,75	– 26,42
SolZ	5,85	7,16	– 1,31
KiSt (9 %)	9,57	11,71	– 2,14
Krankenversicherung (14,5 %)	137,75	145,00	– 7,25
Pflegeversicherung	16,15	17,00	– 0,85
Rentenversicherung	189,05	199,00	– 9,95
Arbeitslosenversicherung	39,90	42,00	– 2,10
Nettoverdienst	1 270,40	1 320,38	– 49,98
Zahlung KiTa-Beitrag	–	100,00	
<b>Verdienst nach KiTa-Beitrag</b>	<b>1 270,40</b>	<b>1 220,38</b>	<b>50,02</b>
<b>Belastung Arbeitgeber</b>	<b>2 382,85</b>	<b>2 403,00</b>	<b>– 20,15</b>

## b) Sachzuwendungen

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen können auch in Form von **Sachzuwendungen** erfolgen, soweit diese den Wert von **44 € je Monat** und Arbeitnehmer nicht übersteigen. Sachzuwendungen können z.B. **Tankgutscheine oder Gutscheine für den Besuch in einem Fitnesscenter** sein.

Allerdings ist sorgfältig **zwischen Barlohn und Sachlohn** abzugrenzen. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Warengutschein, auf dem sich ein Dritter verpflichtet, einen Euro-Betrag beim Kauf seiner Ware auf den Kaufpreis anzurechnen, kommt diesem Gutschein im allgemeinen Geschäftsverkehr die Funktion eines Zahlungsmittels zu. Demzufolge ist dieser Gutschein eine Einnahme in Geld und stellt keinen Sachbezug dar. Die 44 €-Freigrenze ist nicht anzuwenden. Vielmehr ist der Warengutschein als Arbeitslohn zu erfassen.
- Gibt der Arbeitgeber einen Warengutschein aus, der zum Bezug einer bestimmten, der Art und Menge nach konkret bezeichneten Ware oder Dienstleistung bei einem Dritten berechtigt, handelt es sich um einen Sachbezug, auf den die 44 €-Freigrenze anzuwenden ist. Beispiel: „Gutschein über den Bezug von 35 Litern Superbenzin bei der Tankstelle XY“.
- Ist jedoch auf dem Warengutschein neben der bezeichneten Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben (z.B. 40 Liter Superbenzin, höchstens im Wert von 44 €), ist kein Sachbezug, sondern Barlohn anzunehmen. Die Freigrenze ist nicht anwendbar.
- Barlohn und kein Sachbezug wird ferner zugewendet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Bezug von Kraftstoff (Benzin, Super, Diesel) mittels Tankkarte ermöglicht und der die 44 €-Freigrenze übersteigende Betrag vom Arbeitnehmer zugezahlt werden muss.

### **c) Fahrtkostenzuschüsse**

Werden dem Arbeitnehmer Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitgeber ersetzt, unterliegt der Vorteil grundsätzlich der Lohnsteuer und ist sozialversicherungspflichtig. Möglich ist aber eine **Pauschalierung der Lohnsteuer** mit dem vergleichsweise günstigen Satz von 15 %. In diesem Fall besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Eine Pauschalierung ist aber zum einen nur dann möglich, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin schon geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zum anderen setzt die Pauschalierung voraus, dass die Fahrtkostenzuschüsse den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer wie Werbungskosten geltend machen kann. Regelmäßig ist eine Pauschalierung also nur in Höhe der sonst gewährten Entfernungspauschale möglich. Insoweit wirkt sich nachteilig aus, dass die Entfernungspauschale ab 2007 erst ab dem 21. Entfernungskilometer gewährt wird.

#### **Hinweis:**

Erfolgt eine Pauschalierung, entfällt allerdings beim Arbeitnehmer der Werbungskostenabzug. Aus diesem Grunde muss **im Einzelfall geprüft werden**, ob die Pauschalierung Vorteile mit sich bringt.